

Dringlichkeitsentscheidung

zur Genehmigung von außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2017 für die Verbesserung der Kindertagesbetreuung

Das Land Mecklenburg-Vorpommern erhielt aus dem ehemaligen Betreuungsgeld zusätzliche Mittel zur Verbesserung der Kindertagesbetreuung, die den Landkreisen und kreisfreien Städten zur Verfügung gestellt wurden. Von diesen Mitteln erhielt der Landkreis Vorpommern-Rügen 1.392.882 EUR, die zu 50 Prozent an die kreisangehörigen Gemeinden entsprechend der Anzahl der Kinder im Alter von 0-10 Jahren zum Stichtag 31. Dezember 2015 weiterzuleiten sind.

Im Haushaltsjahr 2016 hat der Landkreis bereits Mittel aus dem ehemaligen Betreuungsgeld i. H. v. 507.712,49 EUR erhalten, die für die Kindertagesförderung von Flüchtlingskindern einzusetzen waren. Aus diesem Grund wurden auch im Haushaltsplan 2017 Zuweisungen vom Land aus dem ehemaligen Betreuungsgeld i. H. v. 507.800 EUR und die entsprechenden Aufwendungen bzw. Auszahlungen eingeplant, u. a. für die Übernahme von Elternbeiträgen gem. § 90 SGB VIII im Produktsachkonto 3610000.5552000/7552000 anteilig mit einem Betrag von 76.700 EUR.

Mit dem Zuwendungsvertrag vom 7. Dezember 2016 erhält der Landkreis für 2017 Zuweisungen i. H. v. 1.392.882,00 EUR, das sind 885.082 EUR mehr als geplant. Das bedeutet zugleich **außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2017 i. H. v. 885.082 EUR**, die zum Zeitpunkt der Planung nicht bekannt waren. Da der Verwendungszweck in 2017 ein anderer ist als im Vorjahr und die Planung 2017 analog 2016 erfolgte, müssen die anteilig geplanten 76.700 EUR für die Übernahme von Elternbeiträgen gem. § 90 SGB VIII umverteilt werden.

Der Landkreis ist verpflichtet, von den 1.392.882 EUR die Hälfte (696.441,00 EUR) an die kreisangehörigen Gemeinden entsprechend der Anzahl der Kinder im Alter von 0-10 Jahren zum Stichtag 31. Dezember 2015 weiterzuleiten.

Der beim Landkreis Vorpommern-Rügen als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe verbleibende Betrag von 696.441,00 EUR soll wie folgt eingesetzt werden:

1. Die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen im Landkreis Vorpommern-Rügen erhalten antragslos einmalig einen Betrag von 28 EUR pro Kind auf der Basis der belegten Plätze per Stichtag 1. März 2016 zur Durchführung von Projekten zur Verbesserung der Kindertagesbetreuung im Jahr 2017, sofern diese nicht bereits über die Entgelte bzw. laufenden Geldleistungen finanziert werden.
Am 1. März 2016 wurden im Landkreis Vorpommern-Rügen in den Kindertageseinrichtungen 13.586 Kinder und bei Kindertagespflegepersonen 672 Kinder betreut. Das ergibt einen Gesamtbetrag von 399.224,00 EUR.
2. Die Träger von Kindertageseinrichtungen im Landkreis Vorpommern-Rügen erhalten für das Jahr 2017 auf Antragstellung einmalig einen Zuschuss in Höhe von 200 EUR/Monat für die angemessene monatliche Vergütung für Personal, das sich in der berufsbegleitenden Ausbildung zum/zur staatlich anerkannten Erzieher/in befindet, sofern diese Vergütung nicht bereits über die Entgelte finanziert wird.

Die Kosten der Kita-Träger für die angemessene monatliche Vergütung während der berufsbegleitenden Ausbildung zum/zur staatlich anerkannten Erzieher/in kann nur über die Entgelte finanziert werden, wenn eine Ausnahmegenehmigung als anerkannte Fachkraft über den KSV vorliegt.

In den Fällen, in denen die monatliche Vergütung während der berufsbegleitenden Ausbildung nicht über die Entgelte finanziert werden kann, soll den Trägern im Jahr 2017 auf Antrag ein Zuschuss in Höhe von 200 EUR monatlich gewährt werden. Auf Grund vorliegender Informationen wird geschätzt, dass sich derzeit ca. 20 Personen in der o. g. Ausbildung befinden und für die vorgeschlagene Förderung in Frage kommen. Daraus ergibt sich ein Gesamtbetrag von 48.000,00 EUR.

3. Sofern die zur Verfügung stehenden Mittel durch 1. und 2. nicht aufgebraucht werden, werden sie zum Ausgleich der entstandenen Mehraufwendungen im Jahr 2017 bei der Übernahme von Elternbeiträgen incl. Verpflegungskosten gemäß § 90 SGB VIII für Kinder mit Migrationshintergrund (ausländische Staatsangehörigkeit) eingesetzt.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernimmt bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 90 SGB VIII auf Antragstellung die Kosten des Elternbeitrages inkl. der Verpflegungskosten.

Die außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ergeben sich in folgenden Produktsachkonten:

Produktsachkonto	Bezeichnung	Ansatz	Außerplanmäßig	Umverteilung	Insgesamt
3610000.5414300/ 7414300	Zuweisungen an Gemeinden	204.300 €	492.141 €	0 €	696.441 €
3610000.5414301/ 7414301	Zuweisungen an Gemeinden für Projekte und Ausbildung Personal	0 €	48.000 €	0 €	48.000 €
3610000.5419020/ 7419020	Zuweisungen und Zuschüsse an Sonstige für Projekte und Ausbildung Personal	0 €	344.941 €	+54.283 €	399.224 €
3610000.5419033/ 7419033	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an Sonstige, Übernahme Verpflegungskosten § 18 KiföG M-V für Kinder mit Migrationshintergrund	26.800 €	0 €	0 €	26.800 €
3610000.5552003/ 7552003	Leistungen innerhalb von Einrichtungen (SGB VIII), Übernahme der Elternbeiträge § 90 für Kinder mit Migrationshintergrund	200.000 €	0 €	+22.417 €	222.417 €
3610000.5552000/ 7552000	Leistungen innerhalb von Einrichtungen	76.700 €	0 €	-76.700 €	0 €

(anteilig geplant)	(SGB VIII), Übernahme der Elternbeiträge § 90				
gesamt		507.800 €	885.082 €	0 €	1.392.882 €

Da die Bereitstellung der Zuwendungen des Landes unverzüglich an die Gemeinden weiterzuleiten sind, kann eine Dringlichkeitssitzung des Kreisausschusses nicht abgewartet werden. Es besteht äußerste Dringlichkeit.

Gemäß § 115 Abs. 3 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern genehmige ich außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen i. H. v. 885.082 € und die Umverteilung von 76.700 €.

Die Deckung der außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen erfolgt durch Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen i. H. v. 885.082 EUR durch das Land, Produktsachkonto 3610000.4144200/6144200. Die Umverteilung erfolgt aus dem Produktsachkonto 3610000.5552000/7552000, Leistungen innerhalb von Einrichtungen (SGB VIII), Übernahme der Elternbeiträge gem. § 90.

Meine Entscheidung bedarf der Genehmigung durch den Kreistag.

i. V. Drescher

Ralf Drescher
Landrat

